

Arbeitsrecht (Nr. 156/2004)

Außerordentliche krankheitsbedingte Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Leitsätze:

1. Eine Kündigung wegen häufiger krankheitsbedingter Fehlzeiten kommt regelmäßig nur als ordentliche Kündigung in Betracht (BAG, DB 2002, 100 ff.).

2. Der Durchschnittsfall einer solchen ordentlichen krankheitsbedingten Kündigung rechtfertigt auch dann keine außerordentliche Kündigung, wenn die ordentliche Kündigung bei dem betroffenen Arbeitnehmer tariflich oder vertraglich ausgeschlossen ist und die außerordentliche Kündigung mit einer der Kündigungsfrist entsprechenden sozialen Auslaufzeit verbunden wird.

3. Eine außerordentliche krankheitsbedingte Kündigung kommt vielmehr nur in eng zu begrenzenden Ausnahmefällen in Betracht. Dazu muß das nach der Zukunftsprognose zu erwartende Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung so kraß sein, daß nur noch von einem „sinnentleerten“ Arbeitsverhältnis gesprochen werden kann (BAG, aaO).

(Amtliche Leitsätze)

Urteil des LAG Köln, vom 4.9.2002

Aktenzeichen : 7 Sa 415102 (rechtskräftig)

Veröffentlicht: AiB Newsletter Nr. 4-03 Seite 23

27.05.2004